

Satzung über die Gerhard-Greyer-Stiftung

Präambel

Am 2. Mai 1964 verstarb im St. Viti - Krankenhaus zu Uelzen der Brennereibesitzer Gerhard Greyer aus Uelzen, zuletzt wohnhaft in seinem Hause an der Veerßer Str. 68 in Uelzen. Gerhard Greyer war der letzte hier lebende männliche Nachkomme der wahrscheinlich seit 1786 in Uelzen ansässigen Familie Greyer. Gerhard Greyer wurde am 22. April 1897 in Uelzen geboren.

Der Verstorbene hinterlegte ein handschriftliches Testament, das am 3. Mai 1964 vom Amtsgericht Uelzen eröffnet wurde, folgenden Wortlauts:

Mein Testament

Hiermit bestimme ich, dass nach meinem Tode mein gesamtes Vermögen zu einer Stiftung, genannt „Gerhard - Greyer - Stiftung“, gemacht wird. Das Vermögen setzt sich zusammen aus: Kapitalvermögen, Aktien der Zuckerfabrik Uelzen, Anteile der Deutschen Kornbranntwein Verwertungsstelle G. m. b. H. Münster/Westf. und Grundstücken; letztere dürfen nicht verkauft und nicht mit anderen Grundstücken getauscht werden, müssen also in ihrem Bestand erhalten bleiben. Eine evtl. Bebauung darf nur im Erbbaurecht erfolgen derart, dass nach Ablauf von 99 Jahren immer wieder verlängert wird und zwar fortlaufend für die Standdauer der Bauwerke, so dass eine Entschädigung hierfür entfällt. Die Erträge aus der Stiftung sollen für Unterstützung armer, ohne eigenes Verschulden in Not geratener Alt- Uelzener-Einwohner oder deren Nachkommen Verwendung finden. Die Kirche wird gebeten, für die Instandhaltung der Grabstätten der Familien Greyer, von Staden, Raacke und Sandhagen zu sorgen und für deren dauernde Beweinkaufung und erhält hierfür die erforderlichen Beträge. Alljährlich zwischen Weihnachten und Neujahr wird für die Pfarrer von St. Marien sowie dem ehrwürdigen Propst sowie dem jeweiligen Bürgermeister und Stadtdirektor und allen Stadträten ein Essen gegeben; dieses darf mit Getränken den Betrag von Mk. 600,-- (sechshundert Mark) jetziger Wert nicht übersteigen.

Meine Haushälterin, Frau Magdalene Hildebrandt, Uelzen, Im Winkel 7, erhält auf Lebenszeit ein Vermächtnis in Höhe von monatlich Mk. 400,-- (vierhundert Mark). Auf Wunsch hat sie auch Wohnrecht auf Lebenszeit unentgeltlich für alle Räume in meinem Hause Veerßer Str. 68 mit freier Gartennutzung. Vorstehende Vermächtnisse entfallen, wenn sie heiraten sollte. Das Hausinventar bleibt Eigentum der Stiftung.

Uelzen, den 18. Januar 1960

Gerhard Greyer

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Gerhard-Greyer-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige, rechtlich selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist Uelzen, Rathaus, Herzogenplatz 2.

§ 2 Stiftungszweck

Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von sozialen Zwecken in der Stadt Uelzen.
Dazu gehören insbesondere

- a) die selbstlose Unterstützung von sozial bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist (§ 53 Nr. 2 der Abgabenordnung). Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne der Satzung sind Personen, die im Gebiet der Stadt Uelzen (in den Grenzen nach dem 30.06.1972) mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Laufende Unterstützungen werden auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erarbeitenden Richtlinie gewährt.
- b) die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet durch die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 u. 9 Abgabenordnung).

Zweck der Stiftung ist nicht, die Stadt Uelzen oder Dritte in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und/oder Pflichtaufgaben zu entlasten.

Bei der Vergabe und der Verwendung von Stiftungsmitteln gilt das Prinzip der Nachrangigkeit gegenüber gesetzlichen Ansprüchen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Gerhard-Greyer-Stiftung besteht aus den im Anhang zur Satzung genannten, nicht veräußerbaren unbebauten und bebauten Grundstücken in der angegebenen Größe bzw. Lage.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind. Die Annahme einer Zustiftung kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde verweigert werden.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden.

(4) Die zum Vermögen der Stiftung gehörenden Grundstücke dürfen, entsprechend dem Willen des Stifters, nicht veräußert oder mit anderen Grundstücken ausgetauscht werden. Der Wille des Stifters wird durch diese Satzung dahingehend ausgelegt, dass Grundstücksflächen, für die nach jeweils geltendem Recht eine Enteignung, Umlegung oder Grenzregelung zulässig ist, ohne Durchführung der förmlichen Verfahren nach entsprechendem Beschluss des Stiftungsrates mit anderen Grundstücksflächen in mindestens gleicher Größe, gleichem Wert und gleicher Rentabilität getauscht werden können. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Grundsatz der Bestandserhaltung ist zu beachten.

(5) Das übrige Vermögen ist ebenfalls in seinem Bestande, seinem Wert und seiner Rentabilität zu erhalten. Die im Interesse einer vernünftigen Vermögensverwaltung erzielten Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensteilen sind als Vermögen zu erhalten oder zum Erwerb neuen Vermögens zu verwenden.

(6) Die aus Erträgen angesammelten liquiden Mittel sind im Sinne der §§ 2 und 5 dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden). Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Bestreitung von Verwaltungskosten verwendet werden.

(2) Aus den Erträgen des Vermögens sind zu bestreiten:

1. laufende Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens bis zur Höhe von 20 v.H. der jährlichen Stiftungserträge,
2. die Ausgaben zur Erfüllung der Auflagen und Vermächtnisse des Testamentes (Pflege und Beweinkaufung von Grabstätten),
3. bis zu 1.300 € jährlich für die Bewirtung des Bürgermeisters, der Ratsmitglieder, des Propstes und der Pastoren von St. Marien zu Uelzen. Der Betrag erhöht oder vermindert sich in dem Maße, in dem sich die Lebenshaltungskosten gegenüber dem Stand vom Januar 2010 ändern (Fortschreibung gegenüber 1960, dem Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes wegen Erhöhung der Lebenshaltungskosten und Euro-Einführung).
4. Kofinanzierung von öffentlich geförderter Berufsausbildung und Arbeit im so genannten zweiten Arbeitsmarkt durch Übernahme des Eigenanteils (Fördern und Fordern),
5. Projekte zur persönlichen Betreuung oder Ausstattung Bedürftiger mit Sachmitteln (z.B. Einsatz von Streetworkern, Essenausgabe, Ausstattung mit Kleidung, Hausrat und Möbeln (Börse)),
6. Förderung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an kulturellen Veranstaltungen (z.B. Buch-Ausleihe, VHS-Kurse sowie Vortrags-, Konzert- und Theaterveranstaltungen),

7. Bereitstellung bzw. Übernahme von Pachtzahlungen für Schrebergärten einschließlich Beschaffung von Gartengeräten, Samen und Pflanzen.

Im Übrigen wird auf § 2 (Stiftungszweck) verwiesen, wobei Hilfen nach Buchstabe a den Unterstützungen nach Buchstabe b vorgehen.

(3) Zur nachhaltigen Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes können die Stiftungsmittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden.

(3) Der Vorstand hat das Recht, zur Erledigung seiner Geschäfte der laufenden Verwaltung ganz oder teilweise, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Dritte (z.B. die Stadtverwaltung Uelzen oder die gAÖR Gebäudemanagement) insbesondere mit der

- Liegenschaftsverwaltung,
- Haushalts-/Buchführung und dem Kassengeschäft,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Abgabe der Steuererklärung, auch zum Erhalt der Gemeinnützigkeit,
- Gewährung von Zuwendungen an Einzelpersonen oder im Rahmen der Projektförderung,
- allgemeinen Bürotätigkeit,
- Organisation des Greyer-Essens

gegen Entgelt in angemessener Höhe zu beauftragen.

Dabei sollen die Kosten 20% der Stiftungserträge nach § 5 (1) der Satzung nicht überschreiten. Einzelheiten werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt. Die Angemessenheit der Kosten wird regelmäßig durch den Stiftungsrat überprüft.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin der Stadt Uelzen gehört dem Vorstand kraft Amtes als Vorsitzende/r an.

(2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wer stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist. Erstmals erfolgt die Berufung durch den Rat der Stadt Uelzen (Wahl). Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Uelzen führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Eine Abwahl während der Amtszeit kann aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein und leitet die Sitzungen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand tagt mindestens einmal jährlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Vorstandsmitglieder sollen dem Stiftungsrat nicht angehören.

(2) Zu den Aufgaben gehört insbesondere:

1. Vorlage des Jahresabschlusses,
2. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Der Stiftungsrat kann Vorstandsmitglieder der Stiftung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Stiftungsrates vor. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln im Einzelfall bis zu einem Betrage von 1.000 €. Besonders gelagerte Einzelfälle sind dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 4).

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Der Stiftungsrat wird durch den Rat der Stadt Uelzen berufen (Wahl). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Sie endet spätestens mit der Wahlperiode des Rates der Stadt Uelzen. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden einberufen, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr durchgeführt werden muss. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der oder die Vorsitzende des Vorstandes dies beantragen.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil und hat Rederecht.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates und des Vorstandes zu unterschreiben ist.

(5) Der Stiftungsrat gibt der Stiftung auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über:

1. Satzungsänderungen, Änderungen oder Erweiterungen des Stiftungszweckes
2. den jährlichen Haushaltsplan,
3. den Jahresabschluss,
4. den Erlass von Förderrichtlinien,
5. die Vergabe von Fördermitteln über 1.000,-- € sowie in besonders gelagerten Einzelfällen (§ 8 Abs. 2),
6. Entlastung des Vorstandes, einschließlich Prüfung der Kosten aufgrund auftragsgemäßer Aufgabenerledigung durch die Stadtverwaltung Uelzen oder Dritte,
7. Beauftragung einer zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 11 IV NStiftG befähigten Person oder Gesellschaft nach Maßgabe des kommunalen Haushaltsrechts,
8. Grundsatzangelegenheiten der Stiftung,

sowie in sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Angelegenheiten.

§ 11 Greyer-Essen

Zu der im Testament vorgesehenen Bewirtung an einem Tage zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres lädt der Vorstand der Gerhard-Greyer-Stiftung ein. Der oder die Vorsitzende des Vorstands soll vor Beginn des Essens über die Vermögens- und Ertragslage der Stiftung und über die Verwendung der Einnahmen des laufenden Jahres berichten.

§ 12 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Vorstand der Stiftung hat den Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 13 Jahresrechnung

Die Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2011 unterliegen der Prüfung eines durch den Stiftungsrat beauftragten nach § 11 IV NStiftG qualifizierten Prüfers; der Prüfauftrag soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. Eine unterjährige Prüfung findet nicht statt.

§ 14 Übergangsvorschriften, Besitzstandswahrung

(1) Empfänger von Leistungen aus der „Gerhard-Greyer-Stiftung“ können diese über den 31.03.2010 hinaus zunächst in der bisherigen Höhe erhalten, wenn ihnen keine Leistungen nach dem zweiten oder zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Leistungsgewährung nach Absatz 1 ist, dass die vor Leistungsgewährung nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin vorliegen. Sollten diese sich seit dem Zeitpunkt der Überprüfung verbessert haben oder verbessern, ist dieses der Stadt Uelzen als geschäftsführender Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Vor Weitergewährung von Leistungen nach Absatz 1 ist die Belehrung über die Mitteilungspflicht und die Belehrung über eventuelle strafrechtliche Folgen einer unterlassenen Mitteilung zu unterschreiben und aktenkundig zu machen.

(4) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, ggf. unter aktiver Mitwirkung des Leistungsempfängers, bleibt vorbehalten.

§ 15 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Stiftungsrates mit dem 24.07.2014 in Kraft.

Die Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall (steuerbegünstigter) Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Uelzen, den 23.07.2014

**Stiftungsrat der
Gerhard-Greyer-Stiftung**

**Vorstand der
Gerhard-Greyer-Stiftung**

(Karin Mühlenberg)
Vorsitzende

(Otto Lukat)
Vorsitzender

Anhang: Übersicht über das Stiftungsvermögen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe qm
Dubenkamp 1	Oldenstadt	4	1/239	881
Bartholomäiwiesen 1	Uelzen	8	157/20	4.508
Bartholomäiwiesen 2	Uelzen	8	119/21	14.215
Bartholomäiwiesen Feuerwehrgelände	Uelzen	8	119/20	10.497
Bartholomäiwiesen Feuerwehrgelände	Uelzen	8	119/19	1.023
Bartholomäiwiesen Feuerwehrgelände	Uelzen	8	119/15	6.387
Bartholomäiwiesen Grünanlage	Uelzen	8	119/24	289
Bartholomäiwiesen Grünfläche B71/B191	Uelzen	8	155/3	1.041
Bartholomäiwiesen Grünfläche hinter Betr. Dienste	Uelzen	8	127/7	11.015
Bartholomäiwiesen Trafostation	Uelzen	8	157/18	153
Bartholomäiwiesen Weg	Uelzen	8	157/24	525
Bernhard-Niegebuhr-Straße 6	Uelzen	8	94/4	4.083
Bohldamm 31	Uelzen	18	192/11	1.168
Bohldamm 31 - 35 Garagen	Uelzen	18	192/12	104
Bohldamm 33	Uelzen	18	192/8	1044
Bohldamm 35	Uelzen	18	192/9	1.195
Gartenstraße 27	Uelzen	18	130/5	1.032
Greyerstraße 3 (Theater)	Uelzen	10	36/6	9.313
Greyerstraße 3 (HEG)	Uelzen	10	36/7	18.662
Im Böh	Uelzen	5	13/13	8.661
Miesbacher Str. 1 - 5	Uelzen	8	119/22	2.002
Miesbacher Str. 7	Uelzen	8	119/23	441
Oldenstädter Straße 68	Uelzen	8	127/4	4.488
Mühlenstraße	Uelzen	14	49/7	1.296
	Uelzen	14	49/8	900
Stichweg Bohldamm	Uelzen	18	192/10	697
Tile-Hagemann-Straße (bei Haus Nr. 10)	Uelzen	8	106/5	60
Tile-Hagemann-Straße 1 u. 3	Uelzen	8	105/7	1.381
Tile-Hagemann-Straße 10	Uelzen	8	106/6	608
Tile-Hagemann-Straße 13	Uelzen	8	104/77	719
Tile-Hagemann-Straße 14 u. 16	Uelzen	8	106/4	2.030
Tile-Hagemann-Straße 15	Uelzen	8	104/78	706
Tile-Hagemann-Straße 18 u. 20	Uelzen	8	107/6	1.304
Tile-Hagemann-Straße 2 u. 4	Uelzen	8	1061/4	1.307
Tile-Hagemann-Straße 22 u. 24	Uelzen	8	107/10	1.596
Tile-Hagemann-Straße 26 u. 28	Uelzen	8	107/9	2.035
Tile-Hagemann-Straße 5 u. 7	Uelzen	8	105/5	1.310
Tile-Hagemann-Straße 6, 8, 12	Uelzen	8	106/7	2.433
Tile-Hagemann-Straße 9 u. 11	Uelzen	8	104/41	1.333
Veerßer Str. 68 - Gebäude	Uelzen			
Veerßer Str. 68 - Grundstück	Uelzen	18	130/4	1.499
Hagebuttenweg 1	Westerweyhe	3	32/218	769
Hagebuttenweg 13	Westerweyhe	3	32/236	855
Hagebuttenweg 17	Westerweyhe	3	32/287	791
Hagebuttenweg 19	Westerweyhe	3	32/288	815
Hagebuttenweg 5	Westerweyhe	3	32/237	865
Hufflattichweg 3	Westerweyhe	3	32/249	918
Hufflattichweg 5	Westerweyhe	3	32/257	783
Ligusterweg 7	Westerweyhe	3	32/276	856
Ligusterweg 8	Westerweyhe	3	32/250	835
Papagonenweg Rottekuhlen	Westerweyhe	2	124/22	5.064
Rießelkamp 1	Westerweyhe	3	32/213	751
Rießelkamp 10	Westerweyhe	3	32/216	746
Rießelkamp 2	Westerweyhe	3	32/208	763
Rießelkamp 28	Westerweyhe	3	32/226	719
Rießelkamp 5	Westerweyhe	3	32/232	864

Rießelkamp 8	Westerweyhe	3	32/212	772
Rottekuhlen 35	Westerweyhe	2	124/61	522
Rottekuhlen 35 a	Westerweyhe	2	124/62	445
Rottekuhlen 35, 37 – Garagen	Westerweyhe	2	124/60	749
Rottekuhlen 37	Westerweyhe	2	124/63	466
Rottekuhlen 37 a	Westerweyhe	2	124/64	824
Summe:				144.113

Der Anhang wurde aktualisiert im September 2017.